



Wir lieben Gemeinde.

# Regelungen der **Berufsständischen Vertretung**

der hauptberuflichen Mitarbeiter  
und Mitarbeiterinnen  
im ChristusForum Deutschland

Neufassung der Regelungen

**Vom Vorstand des ChristusForum Deutschland**

am 01.07.2020 beschlossen / geändert am 13.10.2023  
und

**nach Zustimmung des Präsidiums des BEFG**

am 17.11.2023 in Kraft gesetzt.

## **INHALT**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einsetzung, Zusammensetzung und Leitung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Regelungen zur Vermittlungstätigkeit
- § 5 Vertraulichkeit
- § 6 Gleichstellung
- § 7 Schlussbestimmung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die ‚Regelungen der berufsständischen Vertretung‘ gelten für die hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (nachfolgend HM genannt) im ChristusForum Deutschland (nachfolgend CFD genannt). Die Aufgaben in diesem Dienstbereich werden vom Arbeitskreis hauptberuflicher Mitarbeiter (nachfolgend AKH genannt) gemäß der „Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden“ (ehemals AGB – jetzt ChristusForum Deutschland) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend BEFG genannt) wahrgenommen.

### **§ 2 Einsetzung, Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Der Vorstand des CFD beauftragt die Geschäftsführung des CFD mit der Einsetzung und Leitung des AKH und gibt dem AKH eine Satzung (Regelungen der Berufsständischen Vertretung).
- (2) Die Aufgaben der Berufsständischen Vertretung der hauptberuflichen Mitarbeiter (nachfolgend HM genannt) im CFD werden vom AKH wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand des CFD beruft den Leiter des AKH für die Dauer von drei Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Leiter des AKH ist Mitglied der Geschäftsführung des CFD.
- (4) Zum AKH gehören der Leiter des AKH und weitere Mitglieder, die von der Geschäftsführung des CFD berufen werden. Die Berufung erfolgt für drei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Der AKH kann nach Bedarf weitere Berater hinzuziehen.
- (5) Zwei Mitglieder des AKH werden nach Vorschlag der Hauptberuflichen Mitarbeiter durch die Geschäftsführung des CFD berufen.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der AKH übernimmt die in § 20 der „Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter im ChristusForum“ genannten Aufgaben.
- (2) Der AKH steht zur Beratung im Konfliktfall zwischen HM und Dienststellen zur Verfügung. Bevor eine Kündigung durch eine Dienststelle ausgesprochen wird,

muss der AKH angehört werden. In der Begleitung und Klärung im Konfliktfall wird sichergestellt, dass die Anliegen des HM und der Gemeinde separat gehört und verfolgt werden und die unterstützende Begleitung der Konfliktparteien nicht durch die gleiche Person wahrgenommen wird.

Bei Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten wird im Konfliktfall auf das Güteverfahren entsprechend der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 21 – 24 verwiesen.

Bei Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wird im Konfliktfall auf das Güteverfahren entsprechend der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gemäß § 19 – 22 verwiesen.

- (3) Der AKH übernimmt die Aufgaben der Berufsständischen Vertretung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wie sie in deren Ordnungen zum Dienstrecht und in der Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Ordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Bundes geregelt sind.
- (4) Der AKH wird in regelmäßigen Abständen von seinem Leiter einberufen.

#### **§ 4 Regelungen zur Vermittlungstätigkeit**

- (1) Hinsichtlich seiner Vermittlungstätigkeit steht der AKH in begleitender und beratender Weise sowohl HM wie auch Gemeinden unterstützend zur Verfügung.
- (2) Der AKH stellt auf der Grundlage eingereicher Profilbeschreibungen Kontakte her und begleitet Kennenlern- und Entscheidungsprozesse.
- (3) Bei Konfliktfällen zwischen HM und Dienststelle bzw. Dienstgeber kann eine Vermittlung bis zur Klärung des Konfliktes ausgesetzt werden.
- (4) Auf Antrag des AKH entscheidet die Geschäftsführung des CFD über die Feststellung der fehlenden Vermittelbarkeit und die damit verbundene Streichung aus den Listen nach Anhörung des Hauptamtlichen, sofern er kein Ordiniertes Mitarbeiter oder Gemeindereferent bzw. Gemeindereferentin im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des BEFG ist. Dieses gilt auch für eine mögliche fehlende Eignung für den Dienst (vgl. § 7 Abs.1 c)
- (5) Der AKH informiert Gemeinden und Bewerber, die eine Vermittlung durch den AKH wünschen über seine Vermittlungsbemühungen.
- (6) Über zustande gekommene Vermittlungen informiert der AKH die Geschäftsführung und den Vorstand des CFD. Bei ordinierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis darüber hinaus die Bundesgeschäftsstelle.

## **§ 5 Vertraulichkeit**

Informationen, die der AKH erhält, sowie seine Beratungen und Empfehlungen sind vertraulich. Wenn Mitglieder des AKH ihre Schweigepflicht verletzen, scheiden sie aus dem AKH aus.

## **§ 6 Gleichstellung**

Die in diesen Regelungen verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## **§ 7 Schlussbestimmung**

Die „Regelungen der Berufsständischen Vertretung der hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ChristusForum Deutschland“ wurden vom Vorstand des CFD gemäß seiner Zuständigkeit am 01.07.2020 beschlossen, am 13.10.2023 geändert und nach Zustimmung des Präsidiums des BEFG gemäß § 33 Abs. 3 der „Ordnung für ordinierte Mitarbeiter“ am 17.11.2023 in Kraft gesetzt.